

Hessische Fischereiverordnung – HFischV vom 14. Dezember 2016 **(Nicht amtliches Merkblatt)**

Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen: <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de>

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm	Maximalmaß in cm
Aal	01.10. bis 01.03.	50	
Äsche	01.03. bis 15.05.	30	
Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	01.10. bis 31.03.	25	60
Barbe	-	40	
Hecht	01.02. bis 15.04.	50	
Karpfen (Wildform)	15.03. bis 31.05.	45	
Moderlieschen	01.05. bis 30.06.	-	
Nase	15.03. bis 30.04.	25	
Rotfeder	15.03. bis 31.05.	20	
Schleie	01.05. bis 30.06.	25	
Zander	-	50	

- Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.
- Atlantische Forellen (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen) mit einer Größe von mehr als 60 Zentimeter dürfen nicht gefangen oder entnommen werden.
- Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten. Gebietsfremde invasive Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden.
- **Verboten sind Lebende Krebse oder lebende Wirbeltiere** als Köder zu verwenden, **Fischnährtiere** dem Gewässer zu entnehmen und gefangene Fische zu **verkaufen**.

Hessische Fischereiverordnung – HFischV vom 14. Dezember 2016 **(Nicht amtliches Merkblatt)**

Es ist verboten, Tiere folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Fische:	Rundmäuler:	Krebse:	Muscheln:
Atlantischer Lachs	Bachneunauge	Edelkrebs	Gemeine Teichmuschel
Atlantischer Stör	Flussneunauge	Steinkrebs	Große Teichmuschel
Bitterling	Meerneunauge		Flussperlmuschel
Elritze			Häubchenmuschel
Flunder			Abgeplattete Teichmuschel
Karusche			Bachmuschel
Koppe (Groppe)			Große Flussmuschel
Maifisch			Malermuschel
Quappe			Erbsenmuschel
Rheinfelchen			Kugelmuschel
Schneider			
Steinbeißer			
Strömer			
Zährte			
Zwergstichling			

Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln, die einem Fangverbot unterliegen sind, wenn sie lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn sie tot angelandet werden.